

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 173/97

vom

20. November 1997

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Prof. Quack, Prof. Dr. Thode, Hausmann und Dr. Wiebel

am 20. November 1997

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, den Wert der Beschwer
auf über 60.000 DM festzusetzen, wird zurück-
gewiesen.

- 3 -

Gründe:

Es ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht sein freies Ermessen (§ 3 ZPO) dahin ausgeübt hat, das auf Freistellung gerichtete Begehren der Kläger mit nur 1.000 DM anzusetzen. Dem Vortrag der Kläger ist nicht zu entnehmen, daß über die dem Zahlungsantrag zugrundeliegenden Vorgänge hinaus mit ihrer Inanspruchnahme durch Dritte zu rechnen ist. Das gilt auch angesichts des von den Klägern vorgelegten Schreibens vom 4. Januar 1993, in welchem die Eheleute M. um Klärung und Stellungnahme wegen eines Betrages von 2.869,75 DM gebeten haben.

Lang

Quack

Thode

Hausmann

Wiebel

